

RS OGH 1986/6/18 3Ob56/86, 3Ob162/06d, 3Ob50/09p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.06.1986

Norm

EO §183

VlbGVG §3

Rechtssatz

Die erforderliche Genehmigung des Meistbotes durch die Grundverkehrsbehörde ist Rechtsbedingung für seine Wirksamkeit; ein genehmigungsbedürftiges, aber noch nicht genehmigtes Meistbot ist daher als notwendige Voraussetzung für den rechtsbegründenden gerichtlichen Akt des Zuschlages noch nicht wirksam, insoweit also nicht auflösend, sondern aufschiebend bedingt, und zwar auch dann, wenn dies im Beschluß über die Zuschlagserteilung nicht zum Ausdruck gebracht wird.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 56/86
Entscheidungstext OGH 18.06.1986 3 Ob 56/86
RZ 1987/25 S 113
- 3 Ob 162/06d
Entscheidungstext OGH 13.09.2006 3 Ob 162/06d
Auch; Beisatz: Erfolgt der Zuschlag unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde, so erwirbt der Ersteher mit dem Zuschlag nur aufschiebend bedingtes Eigentum am Exekutionsobjekt. (T1)
- 3 Ob 50/09p
Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 50/09p
Auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0003123

Zuletzt aktualisiert am

30.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at